

## Besondere Geschäftsbedingungen

für Niederspannungs-Schaltanlagen

Stand: 26.10.2022

### Artikel I: Haftung aus Verzug

Gemäß Artikel IV Ziff. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verlängern sich unsere Lieferfristen, wenn wir selbst u.a. wegen Höherer Gewalt und/oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten, selbst nicht rechtzeitig liefern können. Diese Gefahren verwirklichen sich momentan. Durch die diversen Quarantänemaßnahmen zur Bekämpfung des aktuellen Coronavirus und Störung der weltweiten Lieferketten kann es vorkommen, dass wir selbst von unseren Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Sollte dem so sein, werden wir Sie umgehend über diese Tatsache sowie die daraus folgende wahrscheinliche Lieferverzögerung informieren.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in diesem Zusammenhang auch keinerlei Vertragsstrafen („Pönalen“) hinsichtlich einer verspäteten Lieferung akzeptieren können.

Die Haftung des Auftragnehmers (AN) ist auf 5% des Nettogesamtauftragswertes beschränkt.

Ebenso haften wir nicht für Folgeschäden (insbesondere Produktionsausfälle und/oder Unterbrechungen der Fertigung, entgangener Gewinn, Kosten eines Deckungsgeschäfts o.ä.). Die Haftungsbegrenzung des vorstehenden Satzes gilt nicht, soweit der Schadenseintritt auf vorsätzlichem Handeln unsererseits beruht, sowie für die Haftung des AN nach dem Produkthaftungsgesetz.

### Artikel II: Sachmängelhaftung

Die durch den Verkäufer gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen entsprechen dem Stand der Technik.

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen/ Leistungen des Verkäufers beträgt 12 Monate nach Abnahme, höchstens jedoch 15 Monate nach Lieferung an den Käufer. Alle fehlerhaften Teile oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

Ausgenommen von der Sachmängelhaftung des Verkäufers sind Verschleißteile. Für Zulieferteile gilt die Gewährleistungsfrist des jeweiligen Herstellers, hierbei sind die entsprechenden Wartungsvorgaben der Gerätehersteller einzuhalten.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass der Käufer seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Verkäufer haftet für von ihm zu vertretende Personenschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einem Betrag von maximal EUR 10.000.000,00. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet der Verkäufer nicht. Der Verkäufer verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Beziehungen aus diesem Vertrag aufrecht zu erhalten.

### Artikel III: Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Abnahme der vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen / Leistungen und der entsprechenden Rechnungslegung. Ist die Lieferung versandbereit und kommt es aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Käufers liegen, zu Verzögerungen, so ist spätestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin eine vollständige Abnahme durch den Käufer durchzuführen. Der Verkäufer behält sich in diesem Fall die Berechnung von Lagerkosten für die abgenommene Anlage, sowie etwaiger weiterer durch die Verzögerung entstandener Kosten, vor.

Bei einem Auftragsvolumen größer 50 TEUR (o. MwSt.) werden

30% der Auftragsvolumen mit Zugang der Auftragsbestätigung fällig, Zahlungsziel 14 Werkstage netto.

60% der Auftragssumme werden bei Fertigstellung,

10% bei Lieferung bzw. Abholung ab Werk, spätestens jedoch 20 Werkstage nach erfolgter Avisierung fällig.

## **Artikel IV: Lieferung und Gefahrenübergang**

Bei vereinbarter Lieferung ab Werk (EXW gem. INCOTERMS 2022) übernimmt der Käufer die Kosten und die Verantwortung im Lager des Verkäufers und kümmert sich um alles Weitere, einschließlich Transport und Versicherung. Der Verkäufer trägt die Kosten der Verpackung.

Bei vereinbarter Lieferung frei Bordsteinkante (DAP gem. INCOTERMS 2022) übernimmt der Verkäufer die Kosten und die Verantwortung des Transportes, inklusive Verpackung und der Versicherung. Die Anlieferung erfolgt mit einem geeigneten Transportmittel. Mit dokumentierter Ablieferung am Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Käufer über. Lieferungen frei Bordsteinkante sind nur innerhalb Deutschlands möglich.

## **Artikel V: Genehmigungsverfahren**

Wird zwischen Verkäufer und Käufer ein Genehmigungsverfahren der technischen Dokumentation vereinbart, so wird eine Terminkette mit folgenden Terminen in festgelegt:

- 1) Übergabe der Ausführungsplanung durch den Käufer
- 2) Erstellung der Genehmigungsplanung durch den Verkäufer
- 3) Freigabe der Genehmigungsplanung durch den Käufer

Der Umfang der Genehmigungsplanung besteht aus der Aufbauzeichnung, ggf. dem Doppelbodenplan oder der Sockelansicht und einem allpoligen Schaltplan als PDF-Datei.

Die Einhaltung der Termine ist für die Fertigungsplanung und Beschaffung der Fremdgeräte von außerordentlicher Wichtigkeit, um den vereinbarten Liefertermin einhalten zu können. Sollte es Änderungswünsche in der ersten Ausführung der Genehmigungsplanung geben, so sind diese vom Käufer komplett und verständlich in diese einzutragen. Nach Überarbeitung der Genehmigungsplanung stellt der Verkäufer die zweite Ausführung als Fertigungsplanung erneut zur Freigabe zur Verfügung. Weitere Änderungswünsche und/oder Überarbeitungen sowie die Nichteinhaltung der Termine können zur Verschiebung des Liefertermins führen und zusätzliche Kosten verursachen. Bei Nichtbeachtung der Terminkette oder mehrfacher Änderung / Überarbeitung der Genehmigungsplanung ist der Verkäufer berechtigt, nach einer Karenzzeit von 10 Werktagen, je angefangenen Monat bis zu 0,75% des Auftragswertes für den entstehenden Mehraufwand und der Neueinplanung des Projektes zu berechnen. Die Neueinplanung, d.h. neue Festlegung des Liefertermins, erfolgt unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Möglichkeiten der Kapazitätsplanung des Verkäufers.

## **Artikel VI: Kundenbestellungen**

Wenn von dem Käufer Geräte beigestellt werden, die von dem Verkäufer in die Niederspannungs-Schaltanlage eingebaut werden sollen, so wird dem Käufer eine Versandadresse mit Kommissionsnummer und der Liefertermin, bis wann die Beistellung spätestens bei dem Verkäufer eintreffen muss, genannt.

Die beigestellten Geräte wird der Verkäufer entsprechend einbauen und anschließen. Hierbei wird er selbstverständlich alle Sorgfalt walten lassen. Der Anschluss der beigestellten Geräte erfolgt nach den vom Käufer übermittelten Angaben, für deren Richtigkeit der Verkäufer keine Gewähr übernimmt.

Für Geräte mit elektronischen Komponenten ist dem Verkäufer die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

Ist das beizustellende Gerät für die Fertigstellung der Schaltanlage unabdingbar, kann die Nichteinhaltung des Termins zur Verschiebung des Liefertermins führen.